

Methodisch richtige und konzentrierte Leitung des Zivilprozesses

Der Wahrung und Durchsetzung der zivilrechtlichen Rechte der Bürger und anderen Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr dient nicht nur die dem Gesetz entsprechende Lösung eines dem Gericht unterbreiteten Streitfalls, sondern auch die konzentrierte und schnelle Durchführung des Verfahrens. Eine unvertretbar lange Dauer des Verfahrens kann das Vertrauen der Bürger zu den Gerichten und damit zum sozialistischen Staat stören und so der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR entgegenwirken. Dabei ist selbstverständlich, daß die schnelle Durchführung des Verfahrens die gründliche Aufklärung des Sachverhalts, die Erforschung der Ursachen und Bedingungen des Konflikts und die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts nicht beeinträchtigen darf.

Im folgenden sollen einige Mängel in der Tätigkeit der Gerichte dargelegt werden, die sich nachteilig auf die Dauer der Verfahren auswirken, die Überzeugungskraft des Urteils beeinträchtigen und zu unnötigen Kosten führen können.

Zur Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen

Eine gesetzlich und methodisch richtige Prozeßleitung erfordert, daß zunächst geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung vorliegen. Die vielfach gebrauchte Bezeichnung „Prozeßvoraussetzungen“ ist ungenau, da ihr Fehlen nicht hindert, daß der Prozeß eingeleitet wird und auch stattfindet. Ihr Vorhandensein ist jedoch Voraussetzung für die Weiterführung des Prozesses zur Prüfung der sachlichen Berechtigung des mit der Klage erhobenen Anspruchs und für den Erlaß einer Entscheidung in der Sache selbst. Sie sind deshalb richtigerweise Sachurteilsvoraussetzungen.

Irreführend ist auch der Begriff „prozeßhindernde Einreden“ in § 274 ZPO, und zwar insofern als dort neben den in Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 6 bezeichneten Einreden die wichtigsten von Amts wegen zu beachtenden Sachurteilsvoraussetzungen genannt werden: die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts¹, die Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 3 GVG), die anderweite Rechtshängigkeit des Streitgegenstands (§ 263 ZPO), die Parteifähigkeit, die Prozeßfähigkeit und die gesetzliche Vertretung (§§ 50 ff. ZPO).

§ 274 ZPO enthält nicht alle Sachurteilsvoraussetzungen. Eine solche ist z. B. auch die nach den Bestimmungen über den innerdeutschen Zahlungsverkehr er-

- forderliche Genehmigung zur Prozeßführung seitens der Finanzverwaltung².

Neben den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen, die in jedem Verfahren vorliegen müssen, bestehen besondere Sachurteilsvoraussetzungen, die nur für ein besonderes Verfahren oder für eine Instanz gegeben sein müssen. So verlangt z. B. eine Sachentscheidung im

¹ Die örtliche Zuständigkeit ist allerdings nur im Streitverfahren — soweit es sich um nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten oder um einen ausschließlichen Gerichtsstand handelt — von Amts wegen zu beachten. Bei anderen Streitigkeiten und im Güteverfahren ist sie nur zu berücksichtigen, wenn der Verklagte bzw. der Antragsteller die Unzuständigkeit geltend macht (§§ 40 Abs. 2, 499 d ZPO). Auf sein Bügerecht ist er allerdings mit Rücksicht auf § 39 ZPO vom Gericht hinzuweisen. Für das Berufungsverfahren siehe auch § 512 a ZPO.

² Vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. b der 2. DB zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 1. Oktober 1951 (GBl. S. 897); Bekanntmachung der Genehmigung über Ausnahmen von der Anmeldung von Forderungen nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 14. Februar 1955 (ZBl. S. 109).

Urkundenprozeß eine Leistungsklage auf eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Quantität anderer vertretbarer Sachen und die Beweisbarkeit sämtlicher klagebegründender Tatsachen durch Urkunden (§§ 592, 597 Abs. 2 ZPO). Voraussetzung für eine Sachentscheidung im Berufungsverfahren ist, daß die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt (§§ 519 b, 511, 511 a, 513, 516—518 ZPO, §§ 11, 40 AnglIVO) und die Prozeßgebühr innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist (§ 1 der VO über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz vom 31. März 1952 [GBl. S. 299]) gezahlt ist. Entsprechendes gilt für das Beschwerdeverfahren (§§ 567, 569, 574, 577 Abs. 2 ZPO).

Auf die Fälle, in denen mangelndes Rechtsschutzbedürfnis eine Prüfung des Anspruchs selbst verbietet, und auf die Problematik des Rechtsschutzbedürfnisses als allgemeiner Sachurteilsvoraussetzung kann hier nicht näher eingegangen werden³.

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind bereits bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu beachten. Die in den §§ 272 b, 499 b Abs. 3 ZPO vorgesehenen Maßnahmen sind, wenn nach dem Klagevorbringen oder der Gegenerklärung des Verklagten die Prüfung von Sachurteilsvoraussetzungen notwendig ist, hierauf zu erstrecken. Ergibt sich in der mündlichen Verhandlung, daß eine Sachurteilsvoraussetzung nicht vorliegt, so ist, wenn der Mangel behebbar ist, den Parteien Gelegenheit zu geben, ihn zu beseitigen. Ist das nicht möglich oder wird dem Mangel trotz Hinweis des Gerichts (§ 139 ZPO) nicht abgeholfen, dann sollte dem Kläger oder Antragsteller zwecks Kostenersparnis die Rücknahme der Klage oder des Güteantrags empfohlen werden.

Ist das Gericht für die Entscheidung der Sache nicht zuständig, so hat es sich, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf einen dem Kläger oder Antragsteller vorzuschlagenden Antrag durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen (§§ 276, 499 d ZPO). Wird der Empfehlung des Gerichts zur Rücknahme der Klage oder des Güteantrags bzw. zur Stellung eines Antrags auf Verweisung an das zuständige Gericht nicht gefolgt, dann ist die Klage — bei einem Güteantrag nach Eintritt ins Streitverfahren und Verhandlung — als unzulässig durch Endurteil (Prozeßurteil) abzuweisen (§ 300 ZPO)⁴.

Dabei hat sich das Gericht jeder Prüfung in der Sache selbst zu enthalten. Auch im Urteil sind keine Ausführungen über die materielle Berechtigung des Klageanspruchs zu machen. Das wird von den Gerichten oft nicht beachtet und mag aus dem Bestreben heraus geschehen, zur Erhöhung der Überzeugungskraft des Urteils auch auf die sachliche Unbegründetheit des Klageanspruchs hinzuweisen. Dadurch kann aber gerade eine gegenteilige Wirkung eintreten. Da beim Fehlen von Sachurteilsvoraussetzungen eine Prüfung des Anspruchs selbst unzulässig ist, kann das, was aus dem Vorbringen der Parteien hierzu entnommen werden könnte, in der Regel keine Grundlage für fundierte und überzeu- *s.

³ Vgl. dazu: Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 1, Berlin 1957, S. 200 ff.

⁴ Von der Möglichkeit, den Güteantrag vor Anberaumung des Termins zur Güteverhandlung durch begründeten und unanfechtbaren Beschluß (§ 499 b Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen, sollte das Gericht ausnahmsweise nur dann Gebrauch machen, wenn das Fehlen der Sachurteilsvoraussetzung offensichtlich ist. (Vgl. hierzu: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, a. a. O., S. 203 f.)